

seine Echtheit hin untersuchtes Stück in einem heute in Würzburg liegenden Kodex erhalten hat. (Cf. Weigand, Geschichte der Abtei Ebrach 1834, S. 126.) Vernets anregend geschriebenes Buch hat alle Vorzüge einer knapp gehaltenen Darstellung.

München.

W. v. Pölnitz.

Zedinek, P. W., O. S. B., Die rechtliche Stellung der klösterlichen Kirchen, insbesondere Pfarreikirchen, in den ehemaligen Diözesen Salzburg und Passau und ihre Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters. Passau 1929, 220 S.

Die schwere Belastung einzelner Klöster in finanzieller, persönlicher und disziplinärer Hinsicht durch eine übergroße Anzahl von Pfarreien hat in einzelnen Orden und Ordenskongregationen in letzter Zeit selbst eine Bewegung ausgelöst, die auf Hingabe dieser Pfarreien abzielt. Dabei begegnet sie einer ebensolchen Bestrebung von höchster kirchlicher Seite. Somit ist auch die Frage, wie die alten Orden zu so vielen Pfarreien kamen und welche rechtliche Stellung diese wiederum besaßen, aus einer historischen eine aktuelle geworden. Zs sorgfältige, auf weitausgedehnter Quellenkenntnis basierte Arbeit beschränkt sich auf eine Untersuchung des Besitzes der Augustiner und Prämonstratenserchorherren sowie der Benediktiner und Zisterzienser in den Gebieten der alten Diözesen Salzburg und Passau. Sie bietet insofern viel Neues, als sie über Wahrmunds Untersuchungen des geistlichen Patronats und der Inkorporation sowohl zeitlich — bis auf die Neuzeit — hinausgeht und durch die seitherige Veröffentlichung neuer Quellen wie eine fortgeschrittene Fachliteratur, umfassende und gesicherte Ergebnisse zeitigen konnte. Als Quelle des klösterlichen Eigenbesitzes erscheint in erster Linie die Landschenkung, daneben Tausch. Die Gründung von Kirchen geschieht teilweise auf Grund einer Auflage, dann aber aus der Verpflichtung des Grundherrn heraus für seine Untertanen auch in geistlicher Hinsicht sorgen zu müssen. Beachtenswert ist es, wie schwer einzelne Konvente schon früh an der Last der Inkorporation trugen, die ihnen die Stellung der Pfarrgeistlichkeit zur Pflicht machte, so daß sie sich ihr teilweise schon früh durch Präsentation von Weltgeistlichen zu entziehen suchten. Zs Darstellung gibt für die Lösung des heute so dringlichen Problems wertvolle historische Grundlagen ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, die dieser begegnen werden.

München.

W. v. Pölnitz.

Wohlhaupter, E., Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns. (Deutschrechtliche Beiträge XII, 2.) Heidelberg, Winter 1929, 199 S.

Man ist Arbeiten mit weitverzweigter Literaturkenntnis wohl gewöhnt, aber eine Studie von so ausgebreitetem gründlichem Wissen auch auf dem noch so wenig gepflegten Gebiet monastischer Rechtsgeschichte, wie E. sie in seiner Untersuchung über das Hoch- und Niedergericht im mittelalterlichen Bayern vorlegt, gehört nicht zum Alltäglichen. Was er über die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in bayerischen Klöstern mitteilt, läßt sich dahin zusammenfassen, daß diesen Instituten die Bemühungen um das Blutgericht durch die kräftig ansetzende Entwicklung zur Landeshoheit unter den Wittelsbachern verdarben. Auf der Basis der Hofmarksgerichtsbarkeit wurden die Gerichtsverhältnisse der Klöster nivelliert. Innerhalb der Gesamtjurisdiktion stand dem Vogt die mittlere Gerichtsbarkeit, das Hochgericht als Sühnegericht zu, während der Klosterrichter dem Niedergericht vorstand. Die Hochgerichtsbarkeit von St. Emmeram erklärt sich aus seiner innigen Verbundenheit mit dem Bistum Regensburg. Daß auch andere Konvente schon so früh so ausgedehnte Rechte zugestanden erhalten hätten, bestreitet W. gegenüber Rockinger. Für Scheyern hat P. Hanser

die Verleihung der Hochgerichtsbarkeit durch das Diplom Heinrichs V. (1107) sichergestellt.

München.

W. v. Pölnitz.

Beiträge zur thüringischen und sächsischen Geschichte. (Festschrift für Otto Dobenecker zum 70. Geburtstag.) Gust. Fischer, Jena 1929, 8^o, VI u. 554 S., brosch. M. 24.

Die „Beiträge“ sind eine Gabe des Dankes an den Mann, der durch mustergültige Editionsarbeit und jahrzehntelange Redaktionstätigkeit für die wissenschaftliche Erforschung der thüringischen Geschichte so viel geleistet hat. Einzelne Aufsätze verdienen auch in einer ordensgeschichtlichen Fachzeitschrift Beachtung: Ernst Devrient weist in „Willigis und Jechaburg“ (S. 63—78) nach, daß Jechaburg niemals von Benediktinern besiedelt gewesen ist, und bezeichnet die Nachricht von der Umwandlung des Benediktinerklosters in ein Kanonikerstift durch Willigis als Legende des 12. Jahrhunderts. Rudolf Herrmann bietet in seiner Studie „Das Verfügungsrecht über die städtischen Pfarrstellen im Ernestinischen Thüringen und die Reformation“ (S. 225—242) wertvolle Daten und Beiträge zum Patronatsrecht der Benediktiner und Zisterzienser an Pfarrkirchen in der Vorreformationszeit. Wilhelm Engel schildert S. 327—342 „ein bellum diplomaticum des 16. Jahrhunderts“, das vom sächsischen Kurfürstentum um eine Pfandverschreibung der Abtei Hersfeld vom Jahre 1407 geführt worden war. Der Herausgeber des Paulinzeller Urkundenbuchs berichtet S. 490—504 die Ergebnisse der „Paulinzeller Forschungen in den letzten 50 Jahren“.

München.

Ben. Herrmann.

Wampach, C., Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter. Luxemburg, Luxemburger Kunstdruckerei 1929, XVIII u. 506 S. Mit 3 Karten und 7 Kunsttafeln.

Schon ein flüchtiger Blick in die Chroniken und Urkundensammlungen mittelalterlicher Abteien zeigt, wie sehr die Klostergeschichte Geschichte der klösterlichen Wirtschaft gewesen ist. Die Wirtschaftsgeschichte ist aufs engste verknüpft mit der geistig-kulturellen, ja mit der religiösen Entwicklung des Einzelklosters und weist in vielem die Wege zum Verständnis des so häufigen Auf- und Niederganges der monastischen Disziplin. Wenn nun Wampach uns im vorliegenden Werke die Geschichte der Grundherrschaft Echternach schenkt, so hat er hiermit eine für die Geschichte des Benediktinertums wie der Kultur gleich wertvolle Arbeit geleistet. Aus der trefflichen Schule Tangls hervorgegangen, erfüllt von der Liebe zum alten Epternacum, ausgerüstet mit der für solche Untersuchungen notwendigen zähen Ausdauer und dem unermüdlichen Forscherdrang, hat der Verfasser alle Schwierigkeiten, die ihm sein Beruf und der Mangel einer geeigneten Bibliothek bereiteten, überwunden und legt nun den Textband zur Echternacher Herrschaftsgeschichte vor, dem noch der Quellenband folgen soll. Das Werk beginnt mit einer eingehenden Studie über das Leben des heiligen Willibald, den Gründer der Abtei an der Sauer. Nach einer genauen Beschreibung und Charakterisierung des *Liber aureus* „Epternacensis“, den die letzten Echternacher Mönche vor den Franzosen im Jahre 1794 nach Erfurt flüchteten und der dann in die herzogliche Bibliothek von Gotha kam, folgt das Kapitel über die Anfänge des Klosters Echternach. Hier galt es, das dichte Rankenwerk der Legenden zu beseitigen, und der Verf. hat die Stifterin Irmina und ihre Familie in das Licht der Geschichte geführt. Es folgt dann die Klostergeschichte unter steter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bis ins 13. Jahrhundert: Entstehen des Grundbesitzes, Erwerbungen, Verluste, Kampf mit den Fürsten, mit den Bischöfen, Eifer und Versagen der Äbte, Erschlaffung der Disziplin und Reform, alles folgt in buntem Wechsel der Klostergeschichte, die nicht zuletzt mitbestimmt ist von der großen Reichsgeschichte, zu der Echternach als „kaiserliche Abtei“